Az.: 67/3-566.0016/24/7.27.2
0932234

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 22.04.2025

für

Krombacher Brauerei B. Schadeberg GmbH & Co. KG
Alexander-Rolinck-Straße 1
48565 Steinfurt

zur

Änderung einer Brauerei auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt Flur 2 Flurstück 72, 80, 81 und 209

KREIS STEINFURT

Inhalt

I Tenor **2**

II Eingeschlossenen Entscheidungen **2**

III Antragsunterlagen **4**

IV Daten der Anlage **6**

V Bedingungen **8**

1 Immissionsschutz *8*

VI Nebenbestimmungen **8**

1 Allgemeines *8*

2 Baurecht *8*

3 Abfallwirtschaft und Bodenschutz *16*

4 Wasserwirtschaft *17*

VI Hinweise **19**

1 Baurecht *19*

2 Immissionsschutz *19*

3 Abfallwirtschaft und Bodenschutz *20*

4 Wasserwirtschaft *21*

5 Arbeitsschutz *22*

VII Begründung **22**

VIII Kostenentscheidung **24**

IX Rechtsmittelbelehrung **24**

I Tenor

Hiermit wird der Krombacher Brauerei B. Schadeberg GmbH & Co. KG gemäß § 16 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 7.27.2 und Nr. 10.25 (Ammoniakkälteanlage) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert erteilt.

Die Änderungen bestehen im Wesentlichen aus:

- Errichtung einer Vollguthalle (Fertigwarenlager BE 3.3)
- Aufstellung von vier Tanks für Heiz-, Heiß-, Eis- und Frischwasser (BE 4.1)
- Umbau Büroräume zu einem Labor (BE 6)
- Umbau und Erweiterung der Wasch und Lagerhalle zur Betriebswerkstatt (BE 6.5)
- Errichtung einer überdachten Staplerbatterieladestation mit Lärmschutzwand (BE 4.4)
- Aufstellung von zwei oberirdischen, doppelwandigen Lagerbehältern für je 40.000 Liter Heizöl (BE 4.3)

Die beantragten Anlagenänderungen dürfen auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 2, Flurstück 72, 80, 81 und 209 durchgeführt werden.

II Eingeschlossenen Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 BauO NRW

Gleichzeitig mit dieser Änderungsgenehmigung erteile ich gemäß § 69 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 – BauO NRW 2018 folgende Abweichungen:

- Abweichungen von der Vorschrift des § 6 Abs. 13 BauO NRW 2018, wegen „Abstandsflächen zwischen Werkstadt (alt) und Vordach des Fertigwarenlagers BE 3.3“ zugelassen,

- Abweichungen von der Vorschrift des § 6 Abs. 13 BauO NRW 2018, wegen „Abstandsflächen zwischen dem Kesselhaus BE 4.3 und der Lagerbehälter für Heizöl BE 4.3, zugelassen und
- Abweichungen von der Vorschrift des § 6 Abs. 13 BauO NRW 2018 wegen „Abstandsflächen zwischen der Gasübergabestation BE 4.6 und den Tanks für Heiz-Heiß-, Eis- und Frischwasser“ BE 4.1 zugelassen.

Die Abweichungen werden zugelassen, da keine nachbarlichen Belange betroffen sind und es sich in jedem Fall um Anlagenteile desselben Eigentümers handelt. Die Anforderungen an den Brandschutz bleiben gewahrt. Der Abweichung von der BauO NRW stehen daher öffentliche Belange nicht entgegen.

Die Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Brauen von Bier.

Die Anlagenänderungen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die nachfolgenden Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung..

III Antragsunterlagen

1.	BImSchG Formular 1	4 Blatt
2.	Kurzbeschreibung	1 Blatt
3.	Beschreibung der geplanten Änderungen inkl. Anhänge	8 Blatt
4.	GG-Befüllschrank Installations- und Betriebsanleitung	10 Blatt
5.	DIBt Zulassung Befüllschrank	9 Blatt
6.	Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL	19 Blatt
7.	Angaben zur mobilen Energiezentrale MEZ 2-05-6000-02-182	7 Blatt
8.	Deutschen Grundkarte M 1:5.000	2 Blatt
9.	Topographische Karte M 1:25.000	2 Blatt
10.	Lageplan Gesamtanlage	1 Blatt
11.	Auszug aus dem Bebauungsplan	20 Blatt
12.	Bauantrag Vollguthalle	2 Blatt
13.	Antrag auf Abweichung gem. § 69 BauO NRW	1 Blatt
14.	Bau- und Betriebsbeschreibung, Statistik Vollguthalle	5 Blatt
15.	Flächenberechnungen, Stellplatzbedarf, Herstellungskosten etc.	5 Blatt
16.	Lageplan Vollguthalle	1 Blatt
17.	Grundriss Vollguthalle	1 Blatt
18.	Ansichten Vollguthalle	1 Blatt
19.	Schnitte Vollguthalle	1 Blatt
20.	Böcker Ingenieure GmbH Brandschutzkonzept Nr. 1842023 vom 12.04.24	35 Blatt
21.	Bauantrag Heißöltank	2 Blatt
22.	Bau- und Betriebsbeschreibung, Statistik Heißöltank	9 Blatt
23.	Berechnung Abstandflächen etc.	4 Blatt
24.	Gutachten ARU gem. § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV v. 07.05.2024	10 Blatt
25.	Lageplan Heißöltanks	1 Blatt
26.	Grundriss und Ansichten Heißöltanks	1 Blatt
27.	Unterlagen zum Abbruch einer Stahl Bühnenkonstruktion	8 Blatt
28.	Böcker Ingenieure GmbH Brandschutznachweis 0102024 vom 24.04.2024	9 Blatt
29.	Bauantrag Umbau	2 Blatt
30.	Bau- und Betriebsbeschreibung, Statistik Umbau Labor	7 Blatt
31.	Nutzflächenberechnung, Stellplatzbedarf, Herstellungskosten	3Blatt
32.	Lageplan Umbau Labor	1 Blatt
33.	Grundrisse	1 Blatt

34.	Schnitte und Ansichten Umbau Labor	1 Blatt
35.	Böcker Ingenieure GmbH Brandschutzkonzept Nr. 1692024 vom 25.11.24	15 Blatt
36.	Bauantrag Staplerladestation	2 Blatt
37.	Antrag auf Abweichung gem. § 69 BauO NRW (t)	1 Blatt
38.	Bau- und Betriebsbeschreibung, Statistik Staplerstation	7 Blatt
39.	Flächenberechnungen, Herstellungskosten etc.	4 Blatt
40.	Lageplan Staplerstation	1 Blatt
41.	Grundriss, Schnitt und Ansichten Staplerladestation	1 Blatt
42.	Bauantrag Wassertanks (BE	2 Blatt
43.	Antrag auf Abweichung gem. § 69 BauO NRW	1 Blatt
44.	Bau- und Betriebsbeschreibung, Statistik	7 Blatt
45.	Flächenberechnungen, Herstellungskosten etc.	3 Blatt
46.	Lageplan Wassertanks	1 Blatt
47.	Grundriss und Ansichten	1 Blatt
48.	Bauantrag Werkstatt	2 Blatt
49.	Bau- und Betriebsbeschreibung, Statistik	7 Blatt
50.	Flächenberechnungen, Herstellungskosten etc.	5 Blatt
51.	Lageplan Werkstatt	1 Blatt
52.	Grundrisse und	1 Blatt
53.	Ansichten	1 Blatt
54.	Böcker Ingenieure GmbH Brandschutznachweis Nr. 1642024 vom 11.11.24	9 Blatt
55.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	20 Blatt
56.	Immissionsschutz Gutachten Uppenkamp Nr.05041717 vom 07.06.18	51 Blatt
57.	BImSchG Formulare 2 – 8	17 Blatt
58.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	13 Blatt
59.	Zustimmungen Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt	3 Blatt
60.	Erklärungen	1Blatt

IV Daten der Anlage

Anlage zum Brauen von Bier mit einer maximalen Durchsatzkapazität von 2.570 hl/d bemessen auf den Vierteljahresdurchschnitt und eine Ammoniak-Kälteanlage mit einer Kapazität von 9 Tonnen Ammoniak mit folgenden Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen.

Betriebseinheit	Bezeichnung	Textliche Erläuterung
BE 1	**Produktion**	Nähere textliche Erläuterungen sollten dem Antragskapitel 4 entnommen werden.
BE 1.1	Sudhaus und Würzekühlung	Herstellung der Bierwürze, bestehend aus Wasser, Malz und Hopfen. Zerkleinerung von Gerstenmalz per Schrotmühle, Maischepfannen und Läuterbottiche sowie Kochpfannen zur Herstellung. Würzekühlung im Nachgang inkl. Separation mittels Zentrifugalkraft im Whirlpool.
BE 1.2	Gär- und Lagerkeller	Hefekeller (drei Hefetanks) zur Lagerung der Hefe, Gärkeller (zehn Gärtanks) zur Lagerung der mit Hefe versetzten Würze und Lagerkeller (neun Lagertanks) zur Lagerung des Biers zur Reife.
BE 1.3	Filtration	Filterung der Biere über Kieselgur-Filter-Anlage, bestehend aus zwei Puffertanks und neun Zieltanks.
BE 1.4	Ausmischung	Herstellung von Biermischgetränke, Schorlen, etc. durch Zusammenfügung der Flüssigkomponenten und Zucker sowie ggf. Zugabe von Kohlensäure.
BE 1.5	CIP-Anlagen	Für BE 1.1 bis BE 1.4 sowie die BE 2.1 steht jeweils eine fest-installierte Reinigungsanlage im Einsatz. Reinigungsmedien sind Säuren und Laugen, die aus der BE 3.2 zur Verfügung gestellt werden.
BE 2	**Abfüllung**	
BE 2.1	Fass- und Flaschenabfüllung	Vollautomatische Flaschen- und Fassabfüllung, Bereitstellung von Leergut und Produkt.
BE 3	**Lager**	
BE 3.1	Rohstofflager	Sieben Schüttgutsilos für Gerstenmalz, Röstmalz als Sackware auf Paletten, diverse weitere Paletten-Waren

BE 3.2	Chemikalienlager	Natronlauge (50%) im Konzentrattank, konfektionierte Reinigungsmittel (sauer) im IBC, Additive und Schmiermittel im IBC/Fass für die Anlagentechnik, Reiniger in Kanistern.
BE 3.3	Fertigwarenlager	Flaschenwaren in Kisten und Kartons, Fasswaren auf Palette, Leergutlagerung
BE 3.4	Produktaustsattungslager	Lagerung von Ausstattung der Fertigwaren, wie z.B. Etiketten
BE 4	**Versorgung**	
BE 4.1	Wasser	Zwei Brunnen sowie Stadtwasseranschluss. Wasserenthärtung und Bereitstellung in acht Lagertanks im Brauereiturm. Gesamtlagerkapazität = 240 m³)
BE 4.2	Druckluft	Zwei Druckluftnetze: Steuerluftnetz mit 6 bar Netzdruck und Betriebsluft mit 6 bar über entsprechende Verdichter-Technik.
BE 4.3	Dampf	Bereitstellung der Prozesswärme mittels Dampfkesselanlage, zwei neue Lagertanks für Heizöl, Gesamtleistung in Höhe von 6 Tonnen Heizdampf je Stunde.
BE 4.4	Strom	Anschluss einer 10kV Stromleitung an die Mittelspannungsanlage der Brauerei, PV-Anlage zur Schaffung erneuerbarer Energien am Standort, sowie der Flurförderzeuge
BE 4.5	Kälte	Ammoniak-Kälteanlage zur Kühlung der Tanks im Gär- und Lagerkeller sowie Eiswasserbecken
BE 4.6	Gas	Gasübergabestation
BE 5	**Entsorgung**	Zentraler Wertstoffhof, Abwassersammlung in Misch- und Ausgleichsbecken, Entsorgung über städtische Kläranlage.
BE 6	**Betriebsorganisation**	
BE 6.1	Betriebslabor	Qualitätssicherung
BE 6.2	Bürogebäude	-
BE 6.3	Besucherzentrum	-
BE 6.4	Sozialräume	Aufenthaltsräume, Umkleiden der Mitarbeiter aus der Produktion
BE 6.5	Werkstattgebäude	Werkstatt inkl. Ersatzteillager
BE 6.6	Parkplätze	Parkplätze inkl. Ladeinfrastruktur und Fahrradabstellflächen

V Bedingungen

1 Immissionsschutz

1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit den hier genehmigten Anlagenänderungen begonnen worden ist.

VI Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit den hier genehmigten Anlagenänderungen begonnen worden ist.

1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.

1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.

1.5 Die Regelungen bisher erteilter Entscheidungen gelten weiter, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird und in den in Bezug genommenen Antragsunterlagen nichts Abweichendes dargestellt ist.

2 Baurecht

<u>Allgemeine Nebenbestimmungen der Brandschutzdienstelle der Stadt Steinfurt:</u>

2.1 Die für den gesamten Gebäudekomplex der Krombacher Brauerei am Standort Steinfurt existierenden Feuerwehrpläne nach DIN 14095 müssen in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Steinfurt angepasst werden. Sie sind der Feuerwehr spätestens 2 Wochen vor Baubeginn auszuhändigen.

2.2 Die existierende Brandschutzordnung mit den Teilen A, B und C ist auf Grundlage der DIN 14096 Teil 1 bis 3, im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Steinfurt bis zur Inbetriebnahme der beantragten und mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderungen zu überarbeiten und normgerecht zu verwenden.

Errichtung einer Vollguthalle BE 3.3:

2.3 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der Vollguthalle, ist der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde - ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) vorzulegen. Ohne Vorlage des Standsicherheitsnachweises darf nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Der Standsicherheitsnachweis muss von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 der Bauordnung für das Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) geprüft sein.

2.4 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der Vollguthalle, ist der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde - der Nachweis über den Wärmeschutz vorzulegen. Dieser Nachweis muss von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt und geprüft sein.

2.5 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der Vollguthalle sind der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde - die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden.

2.6 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der Vollguthalle ist der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde - die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen nachzuweisen.

2.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der Vollguthalle, für die der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gem. § 68 BauO NRW vorliegen, sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden sind.

2.8 Von jeder Stelle der Vollgutlagerhalle aus muss mindestens ein Hauptgang nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar sein. Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein. Sie sind dauerhaft mit einer Bodenmarkierung kenntlich zu machen.

2.9 Das Brandschutzkonzept Nr. 1842023 vom 12.04.2024, aufgestellt von der Böcker Ingenieure GmbH (Anlage 20 zum Genehmigungsbescheid) ist Bestandteil dieser Genehmigung und für die Ausführung der Bauarbeiten verbindlich. Vor und während der Bauausführungen bzw. vor Beginn der Nutzung sind die im Brandschutzkonzept angenommenen Rahmenbedingungen und augenscheinlichen Annahmen zu überprüfen, einzuhalten und ggf. anzupassen.

2.10 Gemäß Muster-Industrierichtlinie ist die Halle mit einer flächendeckenden automatischen Brandmeldeanlage auszustatten. Diese ist auf die Leitstelle des Kreises Steinfurt aufzuschalten.

Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Steinfurt

2.11 Für die Halle sind Feuerwehrlaufkarten zu erstellen. Diese sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Steinfurt abzustimmen.

2.12 Um die aerodynamische Wirksamkeit der Rauchabzugsanlage nicht zu beeinträchtigen, ist bei Dachaufbauten, wie z. B. Module von Photovoltaikanlagen, deren Oberkante die Austrittsöffnung der „Natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte“ - NRWG - überragen, um die einzelnen NRWG ist umlaufend ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Das Bauteil darf die Rauchabzugsöffnung um max. 2 m überragen. Bleibt die Oberkante der Dachaufbauten unterhalb der Austrittsöffnung der NRWG, ist ein umlaufender Abstand von 2 m zu den NRWG einzuhalten.

2.13 Sämtliche Zuluftöffnungen für die Rauch- und Wärmeabzugsanlage sind von außen mit Hinweisschildern nach DIN 4066, mit der Aufschrift „Zuluft RWA“ zu kennzeichnen.

Aufstellung von zwei oberirdischer, doppelwandiger Lagerbehälter für 2x40.000 l Heizöl BE 4.3:

2.14 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der Heizöltanks ist der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde - ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) vorzulegen.

Der Standsicherheitsnachweis muss von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 der Bauordnung für das Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) geprüfte sein.

2.15 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der Heizöltanks ist der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde - die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden.

2.16 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der Heizöltanks ist der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde – die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen nachzuweisen.

2.17 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der Heizöltanks, für die der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gem. § 68 BauO NRW vorliegen, sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachwiesen errichtet worden sind.

Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Steinfurt

2.18 An den Heizöltanks sind Feuerlöscher nach DIN EN 3 an gut sichtbaren, immer erreichbaren Stellen aufzuhängen. Genaue Anzahl, Art und Anbringungsorte können mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Steinfurt abgestimmt werden.

2.19 Der Brandschutznachweis der Böcker Ingenieure GmbH vom 24.04.2024 mit der Projektnummer 0102024 (Anlage 28 zum Genehmigungsbescheid) ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Der geprüfte und genehmigte Brandschutznachweis, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten. **Umbau von Büroräumen zum Labor BE 6.1:**

2.20 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der Laborumbaumaßnahmen, ist der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde - ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) vorzulegen.

Der Standsicherheitsnachweis muss von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 der Bauordnung für das Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) geprüft sein.

2.21 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der Laborumbaumaßnahmen, ist der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde - der Nachweis über den Wärmeschutz vorzulegen. Dieser Nachweis muss von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt und geprüft sein.

2.22 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der Laborumbaumaßnahmen, sind der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde - die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden.

2.23 Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der Laborumbaumaßnahmen, für die der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gem. § 68 BauO NRW vorliegen, sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachwiesen errichtet worden sind.

2.24 Das Brandschutzkonzept Böcker Ingenieure GmbH vom 25.11.2024 mit der Projektnummer 1692024 (Anlage 35 zum Genehmigungsbescheid) ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung. Das geprüfte Brandschutzkonzept, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen ist einzuhalten.

2.25 Vor Inbetriebnahme des Labors ist die Umsetzung der Baumaßnahme mit dem Az.: 173/23 der Stadt Steinfurt, gem. Brandschutzkonzept der Böcker Ingenieure GmbHGronau Nr. 0802021 vom 05.06.2023 abzuschließen. Insbesondere sind die Wände zwischen Lagerhalle 1 und Gebäude A sowie der Abfüllhalle so brandschutztechnisch aufzurüsten, dass sie den Anforderungen an Brandwände genügen.

2.26 Die Laborräume sind in die Brandmelde- und Alarmierungsanlage des Werkes zu integrieren.

Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Steinfurt

2.27 Für die Laborräume sind Feuerwehrlaufkarten zu erstellen. Diese sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Steinfurt abzustimmen.

2.28 Der Feuerwehr sind eine Ausfertigung des geprüften und genehmigten Brandschutzkonzeptes und die dazugehörigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Errichtung einer überdachten Staplerbatterieladestation BE 4.4 mit Lärmschutzwand:

2.29 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der Staplerbatterieladestation mit Lärmschutzwall, ist der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde - ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) vorzulegen.

Der Standsicherheitsnachweis muss von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 der Bauordnung für das Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) geprüft sein.

2.30 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der der Staplerbatterieladestation mit Lärmschutzwall sind der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde - die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden.

2.31 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der Staplerbatterieladestation mit Lärmschutzwall ist der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde – die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen nachzuweisen.

2.32 Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der der Staplerbatterieladestation mit Lärmschutzwall, für die der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gem. § 68 BauO NRW vorliegen, sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachwiesen errichtet worden sind.

Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Steinfurt

2.33 An der Staplerladestation sind Feuerlöscher nach DIN En 3 an gut sichtbaren, immer erreichbaren Stellen aufzuhängen. Genaue Anzahl, Art und Anbringungsorte sind mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Steinfurt vor Inbetriebnahme abzustimmen.

Aufstellung von vier Tanks für Heiz-, Heiß-, Eis und Frischwasser BE 4.1:

2.34 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der vier Tanks, ist der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde - ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) vorzulegen.

Der Standsicherheitsnachweis muss von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 der Bauordnung für das Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) geprüft sein.

2.35 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der vier Tanks sind der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde - die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden.

2.36 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der vier Tanks, ist der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde – die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen nachzuweisen

2.37 Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der vier Tanks, für die der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gem. § 68 BauO NRW vorliegen, sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachwiesen errichtet worden sind.

Umbau und Erweiterung der Wasch- und Lagerhalle zur Betriebswerkstatt BE 6.5:

2.38 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, ist der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde - ein Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) vorzulegen.

Der Standsicherheitsnachweis muss von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 der Bauordnung für das Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) geprüft sein.

2.39 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen ist der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde - der Nachweis über den Wärmeschutz vorzulegen. Dieser Nachweis muss von einem oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW aufgestellt und geprüft sein.

2.40 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sind der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde - die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden.

2.41 Spätestens mit der Anzeige über den Baubeginn der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, ist der Stadt Steinfurt - Bauaufsichtsbehörde – die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen nachzuweisen.

2.42 Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, für die der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gem. § 68 BauO NRW vorliegen, sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachwiesen errichtet worden sind.

2.43 Der Brandschutznachweis der Böcker Ingenieure GmbH vom 11.11.2024 mit der Projektnummer 1642024 (Anlage 54 zur Genehmigung) ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Der geprüfte und genehmigte Brandschutznachweis, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten. Nebenbestimmungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Steinfurt

2.44 Für die Halle sind Feuerwehrlaufkarten zu erstellen. Diese sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Steinfurt abzustimmen.

2.45 Um die aerodynamische Wirksamkeit der Rauchabzugsanlage nicht zu beeinträchtigen, ist bei Dachaufbauten, wie z. B. Module von Photovoltaikanlagen, de-

ren Oberkante die Austrittsöffnung der „Natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte“ - NRWG - überragen, um die einzelnen NRWG umlaufend ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Das Bauteil darf die Rauchabzugs-Öffnung um max. 2 m überragen. Bleibt die Oberkante der Dachaufbauten unterhalb der Austrittsöffnung der NRWG, ist ein umlaufender Abstand von 2 m zu den NRWG einzuhalten.

2.46 Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften und genehmigten Brandschutznachweises zur Verfügung zu stellen.

3 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

3.1 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen. Die bekannte Mineralölverunreinigung (Az. 21-62) sind im Rahmen des Abbruchs zu prüfen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten zu beteiligen.

3.2 Bei Abbruchvorhaben mit zu erwartenden Abfällen inkl. Bodenaushub > 500 m³ (KrWG NRW § 2a, Abs. 3) ist ein Abbruch- und Entsorgungskonzept (Art, Menge, Verbleib der Bau- und Abbruchabfälle) von einem unabhängigen Gutachter/Sachverständigen, der die nötige Sach- und Fachkenntnis besitzt, zu erstellen. Die Wahl des Gutachters ist mit dem Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - abzustimmen.

3.3 Das Abbruch- und Entsorgungskonzept ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahme dem Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - zu übersenden.

3.4 Vor Beginn der Baumaßnahme ist ein Kickoff-Termin zum Bauablauf mit allen Beteiligten durchzuführen. Der Termin ist mit dem Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

3.5 Die Abbruch- und Erdarbeiten im Bereich des Mineralölschadens (Aufnahme Bodenplatte, Entfernung Fundamente) sind von einem geeigneten Gutachter zu begleiten. Dieser ist vor Beauftragung mit dem Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Der bekannte Mineralölschaden ist nach Aufnahme der Bodenplatte durch den Gutachter zu überprüfen (§ 9 BBodSchG).

3.6 Die Maßnahme ist vom Gutachter zu dokumentieren und in einem Bericht zu bewerten und zusammenzufassen. Der Bericht ist dem Kreises Steinfurt - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - auf deren Verlangen vorzulegen.

4 Wasserwirtschaft

4.1 Die Heizölanlage einschließlich der jeweiligen Rohrleitungen dürfen nur von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) errichtet und instandgesetzt werden. Die entsprechenden Nachweise sind dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen

4.2 Die Heizölanlage einschließlich der jeweiligen Rohrleitungen ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt spätestens 4 Wochen nach Prüfung vorzulegen.

4.3 Heizölanlagen sind nach § 46 Abs. 2 und 3 AwSV in Verbindung mit § 39 AwSV durch Sachverständige nach § 53 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die Prüfzeitpunkte und -intervalle ergeben sich aus den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

4.4 Die Heizölanlage ist entsprechend der Anforderungen des DWA Arbeitsblattes 791 „Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Heizölverbraucheranlagen“ zu erstellen und zu betreiben.

4.5 Abfüllflächen zur Befüllung der Tanks von Heizölverbraucheranlagen sind gemäß § 32 AwSV nicht erforderlich, wenn sie unter Verwendung eines Vollschlauchsystems und von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern

befüllt oder entleert werden. Sind Abfüllflächen erforderlich, sind für diese TRwS 785 und TRwS 786 zu beachten.

4.6 Bei der Anlagenstilllegung oder der Stilllegung von einzelnen Anlagenteilen sind die in der Anlage bzw. dem Anlagenteil befindlichen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen.

4.7 Die Anlagenteile, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

4.8 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer (auch Grundwasser) gelangen, unverzüglich der Stadt Steinfurt und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Sollte eine Benachrichtigung dieser Behörden nicht möglich sein, so ist die Kreisleitstelle in Steinfurt, Tel.-Nr.: 02551 69-7470, zu informieren.

4.9 Das Gutachten der envisafe Experts Gmbh & Co.KG vom 07.05.2024 (Anlage 24 zur Genehmigung) ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin beschriebenen Annahmen und Maßnahmen zum Aufstellen und zum Betrieb (insbesondere „Punkt 5 Maßnahmen“ Seite 9) der Tanks sind vollständig zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.

4.10 Die Betankung der Heizölanlage darf ausschließlich im Vollschlauchsystem gem. § 32 AwSV erfolgen.

4.11 Alle durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten sowie Betankungsvorgänge sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und jährlich dem Kreis Steinfurt - Untere Wasserbehörde - vorzulegen.

4.12 Die Auffangwannen bzw. Auffangräume müssen flüssigkeitsundurchlässig und gegen die gelagerten wassergefährdenden Stoffe ausreichend beständig sein.

4.13 Die Heizöltanks und dazugehörige Anlagenteile sind mit einem geeigneten Anfahrschutz zu versehen.

VI Hinweise

1 Baurecht

1.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen, sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen

1.2 Gemäß § 16 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster ist der Bauherr verpflichtet neu errichtete bzw. veränderte Gebäude (Veränderung des äußeren Grundrisses des Gebäudes) auf eigene Kosten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einmessen zu lassen.

Erläuternd dazu ist zu bemerken, dass als Unterlagen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters keine Lagepläne, Bauzeichnungen o.ä. verwendet werden dürfen. Nur eine örtliche Gebäudeeinmessung, ausgeführt durch die Katasterbehörde oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen, genügt den Anforderungen des Vermessungs- und Katastergesetzes.

2 Immissionsschutz

2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund andere behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und vorgenannte Voraussetzungen vorliegen.

2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenen Pflichten beizufügen.

3 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

3.1 Erzeuger und Besitzer gewerblicher Abfälle sowie von Bau- und Abbruchabfällen haben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung, Abfälle getrennt zu erfassen, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Bau- und Abbruchabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) sowie Glas, Kunststoffe und Metalle sind getrennt zu halten und einer stofflichen Verwertung zuzuführen Erzeuger und Besitzer haben Althölzer, bei Mengen von >1 m³ losem Schüttvolumen, zur Gewährleistung einer schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung, an der Anfallstelle getrennt zu erfassen, zu lagern, zu befördern und einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.

Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor der Beseitigung, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

3.2 Beim Einsatz/Abtransport von Bodenmaterialien/Ersatzbaustoffen sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) einzuhalten.

3.3 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt bzw. der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbh (EGST) zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

4 Wasserwirtschaft

4.1 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV).

4.2 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen (z.B. zur Herstellung einer Schottertragschicht, einer Frostschutzschicht oder zur Auffüllung unterhalb von technischen Bauwerken, etc.), sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (siehe Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 18 bis 33).

Für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen sind insbesondere folgende Vorgaben von Bedeutung:

- Die Zulässigkeit in Wasserschutzgebieten (§ 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV) – zusätzlich ist hier die Wasserschutzgebiets-Satzung zu beachten,
- Die grundwasserfreie Sickerstrecke zwischen Unterkante des Einbaumaterials und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (§ 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV),
- Einbaubeschränkungen und ggf. erforderliche Mindesteinbaumengen (§ 20 ErsatzbaustoffV),
- Anzeigepflichten für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe (§ 22 ErsatzbaustoffV),
- die Dokumentation des Einbaus und Aufbewahrungsfristen (§ 25 ErsatzbaustoffV) und
- die Anforderungen an den mineralischen Ersatzbaustoff bei der jeweiligen Einbauweise – Achtung: Fußnoten beachten (Anlage 2 und Anlage 3 ErsatzbaustoffV).

4.3 Eine separate Abstimmung zu wasserwirtschaftlichen Belangen der Regenrückhaltung und weiteren potenziellen Retentionsmaßnahmen an der Steinfurter Aa ist mit Dem Kreis Steinfurt - Unteren Wasserbehörde - wie geplant vorzunehmen

5 Arbeitsschutz

5.1 Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) BGBl I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.

5.2 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung (BaustellV)) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

5.3 Für den Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren. Die Regelungen der BetrSichV mit deren Anhängen, § 6 der Gefahrstoffverordnung und die allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu beachten. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- Die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- Terminierung von Maßnahmen,
- Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahmen und
- Das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

VII Begründung

Mit Antrag vom 20.06.2024, eingegangen am 21.06.2024, haben Sie die Genehmigung zur Änderung Ihrer Anlage zum Brauen von Bier auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt, Gemarkung Bugsteinfurt, Flur 2, Flurstücke 72, 80, 81 und 209 beantragt. Die Antragsunterlagen wurden mehrmalig, zuletzt am 18.03.2025 mit Vorlage eines überarbeiteten Lageplanes und des BImSchG Formulars 2 überarbeitet bzw. ergänzt.

Das Vorhaben wird von der Ziffer 7.26.3 UVPG erfasst.

Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Diese wurde vom Kreis Steinfurt als überschlägliche Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.
In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem beantragten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzgüter vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. der in Anhang 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien berührt werden. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.
Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde im Amtsblatt 51/24 am 25.09.2024 und am 19.09.2024 auf dem UVP Portal des Landes NRW veröffentlicht.

Das Werksgelände der Krombacher Brauerei und somit auch die beantragten Änderungen liegen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46 5. Änderung „Niedermühle" – Burgsteinfurt, der die Fläche als eingeschränktes Industrie-/Gewerbegebiet ausweist. Mit Schreiben vom 16.12.2024 hat die Stadt Steinfurt das für die Zulassung des Vorhabens erforderliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Der Landrat des Kreises Steinfurt:
  - Untere Immissionsschutzbehörde
  - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
  - Untere Wasserbehörde
- Stadt Steinfurt Bauamt

- Bezirksregierung Münster:
  - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten V und VI dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

KREIS STEINFURT 80

Marcel Schwarte

Anlagen

1. Inbetriebnahmeformular
2. Mitteilung über die Betriebsorganisation